



Gemeinde Langenenslingen

Landkreis Biberach

FRIEDHOF SATZUNG

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 27.07.2015 geändert am 27.07.2021

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen am 27.07.2015 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindewohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Die Gemeinde unterhält Friedhöfe

- | | | |
|-------------------------|-------------------------|--|
| - in Andelfingen, | Flst. Nr. 337 | (alter und neuer Friedhof) |
| - in Billafingen, | Flst. Nr. 877 | (neuer Friedhof) |
| | Flst. Nr. 876 | (alter Friedhof aufgrund Nutzungsüberlassung durch die Kirche) |
| - in Dürrenwaldstetten, | Flst. Nr. 1090 | (neuer Friedhof) |
| - in Langenenslingen, | Flst. Nr. 85 und 85/5 | (alter und neuer Friedhof) |
| - in Wilflingen, | Flst. Nr. 420/1 und 417 | (neuer Friedhof) und |
| | Flst. Nr. 418 | (alter Friedhof entsprechend Nutzungsvereinbarung mit der Kirche vom 19.09.1978) |

sowie Leichenhallen bei den kirchlichen Friedhöfen in Egelfingen (Flst. Nr. 600),

Emerfeld (Flst. Nr. 916) und Friedingen (Flst. Nr. 1940).

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen,

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die

Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswegen nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге

(1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 30 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind und bei Aschen 20 Jahre.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Ruhezeit der Verstorbenen in Grabkammern 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab, einer Urnengrabstätte in Urnenstelen oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 27 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Urnenwahlgräber
4. Urnengrabstätten in Urnenstelen
5. Grabkammern (nur in Wilflingen)
6. anonyme Urnensammelgräber (nur in Langenenslingen)
7. Rasengräber als Wahlgräber (nur in Langenenslingen)
8. Rasengräber als Urnenwahlgräber (nur in Langenenslingen).

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Die Größe der Grabfelder in den neu angelegten oder neu überplanten Friedhofsteilen beträgt:

- im Friedhof Andelfingen	Länge	Reihengrab 1,40 m	Wahlgrab 2,00 m
	Breite	0,70 m	1,80 m
- im Friedhof Billafingen	Länge	Reihengrab 2,20 m	Wahlgrab 2,20 m
	Breite	1,20 m	2,00 m
- im Friedhof Dürrenwaldstetten	Länge	Reihengrab 2,40 m	Wahlgrab 2,40 m
	Breite	1,15 m	1,95 m
- im Friedhof Langenenslingen	Länge	Reihengrab 2,20 m	Wahlgrab 2,20 m
	Breite	1,20 m	2,00 m
- im Friedhof Wilflingen	Länge	Reihengrab 1,60 m	Wahlgrab 2,20 m
	Breite	0,80 m	2,20 m
- im Friedhof Wilflingen	Länge		Grabkammer 2,40 m
	Breite		1,10 m

(6) Bei den alten Friedhofsteilen wird das Grabfeld nach dem dort zur Verfügung stehenden Raum unter Berücksichtigung des Platzbedarfs für das bisher eingeräumte Recht bemessen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein **Verstorbener** beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind und bei Aschen 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit

bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.

Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnengrabstätten in Grabfeldern mit einer Größe von 0,80 m x 0,80 m, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Einrichtung solcher Gräber und die Belegung der einzelnen Gräber erfolgt nach den Vorgaben der Gemeinde.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(3) Die Nutzungsrechte werden auf die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Die Frist beginnt bei jeder Nachbelegung von neuem.

(4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Urnengrabstätten in Urnenstelen

(1) In den Urnenstelen werden Nischen als Grabstätten für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt.

(2) In einer Nische dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.

(3) Die Urnennischen werden in der von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge für eine Nutzungszeit von 20 Jahren von der Gemeinde vergeben. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nische besteht nicht.

(4) Die Beschriftung der von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten wird von den Angehörigen oder dessen Vertreter durch einen Steinmetz veranlasst.

(5) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen sind der Name, das Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Die Anbringung eines Bildes des Verstorbenen ist bis zu einer Größe von 8 cm x 6 cm zulässig.

(6) Zur Beschriftung der Urnenverschlussplatten dürfen nur aufgesetzte Buchstaben aus Metall oder einem gleichwertigen Material verwendet werden.

(7) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde Langenenslingen.

(8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend. Die Vorschriften über die Genehmigung der Grabmale gelten für die Verschlussplatten entsprechend.

§ 15 Grabkammern

(1) Grabkammern sind Gräber für Erdbestattungen auf dem Friedhof Wilflingen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Grabkammern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Auf Grabstätten mit Grabkammern dürfen die Grabmale nur auf den von der Gemeinde dafür zugelassenen Flächen befestigt werden. Die Art der Befestigung wird von der Gemeinde vorgegeben und ist vor der Anbringung des Grabmals mit ihr abzustimmen. Zusätzliche Bohrungen oder ergänzende Verankerungsmöglichkeiten

bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Grabkammer und der Verschlussdeckel dürfen bei einer Grabmalauftstellung nicht beschädigt werden.

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften über Wahlgräber (§ 12) entsprechend Anwendung.

§ 16 Anonyme Urnensammelgräber

(1) Anonyme Urnensammelgräber sind Grabstätten, die auf dem Friedhof in Lange-
nenslingen in einem besonderen Grabfeld ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher
Reihenfolge belegt und mit Rasen eingesät werden.

(2) Auf der Grabfläche darf nichts angebracht, aufgestellt oder angepflanzt werden.

(3) Die Richtmaße der Urnensammelgräber betragen 0,50 m x 0,50 m. Eine optische
oder sonstige Abgrenzung der einzelnen Grabfläche darf nicht vorgenommen wer-
den.

(4) Die Pflege der Grabstätten obliegt der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten
Dritten.

(5) Die Pflege der Urnensammelgräber durch die Gemeinde ist mit der Grabnut-
zungsgebühr abgegolten.

(6) Ein Anspruch auf Mitteilung, an welcher Stelle eine Urne beigesetzt wurde, be-
steht nicht.

§ 17 Rasengrabflächen

(1) Rasengräber sind Bereiche, die für Sargbestattungen und Urnenbestattungen in
einzeiligen Gräbern, auch mit doppeltiefer Belegung, in einem besonderen Grabfeld
ausgewiesen sind. Die Pflege des Rasengrabfeldes wird durch die Gemeinde ausge-
führt. Neubelegte Gräber werden nach Ablauf der üblichen Zeit nach der Beerdigung
durch die Gemeinde von den Beerdigungsbeigaben (Kränze, Blumen, Gebinde,
usw.) abgeräumt und als Grasfläche eingesät. Bis zur Abräumung der Grabfläche
nach der Beerdigung sind solche Beerdigungsbeigaben auf dem Grabfeld zugelassen.

(2) Den Grabnutzungsberechtigten wird nach der Beerdigung ein Nutzungsrecht
zum Aufstellen eines Grabmals eingeräumt. Es sind nur stehende Grabmale zuläs-
sig. Das Aufstellen von weiteren friedhofsüblichen Ausstattungen wie Weihwasser-
kessel, Blumenschmuck, Bepflanzungen und ähnlichem ist auf diesen Grabfeldern
nicht gestattet.

(3) Die Richtmaße der Sargrasengrabflächen betragen 0,80m x 2,10m.

(4) Im Urnenrasenfeld sind Urnen bis zu einem Durchmesser von 0,25m zugelassen.

(5) Die Pflege der Rasengrabfläche obliegt in vollem Umfang der Gemeinde. Die
Gemeinde übt diese Pflege nach üblichen Grundsätzen für die Pflege von Rasen-
grabflächen aus.

(6) Die Belegung der einzelnen Gräber erfolgt nach den Vorgaben der Gemeinde.

(7) Nach der Belegung einer Grabfläche ist von den Nutzungsberechtigten ein stehendes Grabmal aufzustellen. Die nähere Ausgestaltung bezüglich des Grabmals ist in § 20 festgelegt.

(8) Den Grabnutzungsberechtigten bei Bestattungen von Urnen im Urnenrasengrabfeld auf den Friedhof in Langenenslingen wird das Aufstellen von Grabmalen grundsätzlich nicht gestattet, da für dieses Grabfeld eine Gesamtnamenstafel vorhanden ist. Bei Urnenbestattungen im Urnenrasengrabfeld auf dem Friedhof Langenenslingen wird spätestens 8 Wochen nach der Belegung einer Grabfläche durch die Gemeinde ein Namensschild des / der Verstorbenen auf der Gesamtnamenstafel am Rand der Urnenrasengrabfläche angebracht.

Auf diesem Namensschild darf nur der Name und Vorname des/der Verstorbenen, das Sterbedatum und soweit gewünscht das Geburtsjahr angegeben werden. Das Namensschild wird von der Gemeinde in einheitlicher Ausführung für die gesamte Namensplatte bzw. Namenstafel auf Kosten des/der Grabnutzungsberechtigten angebracht, beschriftet und auf Dauer unterhalten. Die Angehörigen sind vor der Anbringung zum Inhalt der Eintragungen über den/die Verstorbene/n zu hören. Sie haben ein Entscheidungsrecht zur Auf- bzw. Nichtaufnahme des Geburtsjahres. Das Namensschild steht den Angehörigen nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag an die Gemeinde zu. Dieser ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit bei der Gemeinde zu stellen.

(9) Die Gemeinde erhebt zur Nutzung der Rasengrabfläche von dem/der Grabnutzungsberechtigten eine einmalige Grabnutzungsgebühr. Damit ist ein Nutzungsrecht für die Dauer einer Grabnutzungsberechtigung einschließlich der Pflege der Rasengrabfläche durch die Gemeinde abgegolten. Bei Mehrfachbelegung einer Grabfläche fallen weitere Gebühren für die Verlängerung der Gesamtnutzungszeit an. Diese richten sich nach dem als Anlage der Friedhofsatzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(10) Urnen, Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen im Rasengrab müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

(11) Die Ruhezeit für Sargbestattungen beträgt entsprechend § 8, Abs. 1 der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung 30 Jahre und für Urnenbestattungen 20 Jahre.

(12) Im Übrigen finden die Vorschriften über Wahlgräber (§ 12 der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) bzw. die Vorschriften über Urnenwahlgräber (§ 13 der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) entsprechend Anwendung.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof Langenenslingen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften.

§ 19 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 20 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 22 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge und findlingsähnliche Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(5) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe über dem angrenzenden Gelände:

- 1,50 m bei Grabmalen aus Stein oder Kunststein
- 1,80 m bei Grabmalen aus Holz oder Metall

Alle Grabmale sind nach dem Verhältnis von Breite und Höhe so zu bemessen, dass sie nicht verunstaltend wirken. Hierbei gelten folgende Höchstgrenzen für die Ansichtsfläche:

Ansichtsfläche der Grabmale bei Erdbestattungen

- bei einstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m²
- bei zweistelligen Grabstätten bis zu 2,40m²

Ansichtsfläche bei Urnengrabfeldern

- bei einstelligen Grabstätten bis zu 0,5m²

(6) Abweichend zu Abs. 5 dürfen Grabmale auf Rasengrabfeldern folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe über dem angrenzenden Gelände bei Sargbestattungen:

- 1,00 m bei Grabmalen aus Stein oder Kunststein
- 1,20 m bei Grabmalen aus Holz oder Metall

Höhe über dem angrenzenden Gelände bei Urnenbestattungen:

- 0,75 m bei Grabmalen aus Stein oder Kunststein
- 0,90 m bei Grabmalen aus Holz oder Metall

Maximale Ansichtsfläche der Grabmale auf Rasengrabfeldern

- bei Sargbestattungen (Breite 40 cm - 60 cm) bis zu 0,4 m²
- bei Urnenbestattungen (Breite 30 cm - 50 cm) bis zu 0,25 m²

(7) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(9) Grabeinfassungen sind in der Ausführung und Beschaffenheit entsprechend der Friedhofsplanung bzw. dem Umgebungsbereich im Friedhof anzubringen. Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht **notwendig**, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(10) An Urnenstelen dürfen keine Vorrichtungen montiert werden, um Grabschmuck, Blumenschmuck, Kerzen und Ähnliches anzubringen.

(11) Grabeinfassungen dürfen im Mittel nicht höher als 0,20 m über dem angrenzenden Gelände sein.

(12) Auf den Friedhöfen Billafingen, Langenenslingen und Wilflingen wird die Grabeinfassung in der Regel von der Gemeinde mit Natursteinplatten in einer Breite von 0,40 m hergestellt. Auf dem Friedhof Dürrenwaldstetten sind aus topographischen Gründen auch sonstige Grabeinfassungen zulässig. Diese sind vom Nutzungsberechtigten anzubringen. Der Abstand zwischen den Grabeinfassungen zum nächsten Grab muss mindestens 0,35 m betragen. Die in § 10 Abs. 5 angeführte Grabfeldgröße vermindert sich an der Front und der jeweils linken Seitenfläche um die Breite der vorgenannten Natursteinfassung.

(13) Im Friedhof Andelfingen sind vom Nutzungsberechtigten auf dem nach § 10 Abs. 5 oder 6 zugewiesenen Grabfeld Einfassungen entsprechend § 20 Abs. 8 anzubringen. Die nach dem Belegungsplan ausgewiesenen Zwischenwege werden dort mit Riesel belegt.

(14) Notwendige Grabfundamente werden von der Gemeinde hergestellt. Für die Urnenwahlgräber hat der Nutzungsberechtigte die Fundamente selbst herzustellen.

(15) Die Bepflanzung des Grabfeldes darf die zulässige Höhe der Grabmale entsprechend Abs. 5 nicht überschreiten.

(16) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 14 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 21 Spezielle Gestaltungsvorschriften zu den Grabkammern und den Urnengrabfeldern auf dem Friedhof Wilflingen

(1) Abweichend zu § 20 sind auf dem Friedhof Wilflingen im Bereich der Urnen und der Grabkammerreihe „A“ folgende Grabsteingrößen zugelassen:

- Urnengräber:

Breite:	bis zu 0,60m
Höhe:	bis zu 1,20m

- Erste Grabkammernreihe vor der Friedhofsmauer (Reihe „A“)

Breite:	bis zu 0,60m
Höhe:	bis zu 1,00m

(2) Der im Pflegeaufwand des Grabnutzungsberechtigten stehende Deckel der Grabkammer (Pflanztrog) kann mit einer Graseinsaat oder einer anderen Bepflanzung versehen werden oder mit einer kombinierten Abdeckung mit Grabplatten ausgestattet werden. Die Grabstätten dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(3) Zwischen den Grabkammern werden durch die Gemeinde zum System passende Abdeckplatten verlegt. Darüber hinaus ist keine Anbringung von Rabattenplatten mehr zulässig.

(4) Die Belegung der Grabkammern erfolgt nach den Vorgaben der Gemeinde.

§ 22 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 23 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftli-

cher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 24 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 26 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern oder mitzunehmen sofern solche Plätze nicht bereitgestellt sind.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete ohne zusätzliche Grabeinfassung nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 24 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 25 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 20) ist die gesamte nicht abgedeckte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(8) Auch in Grabfeldern ohne Gestaltungsvorschriften werden die Zuwege von der Gemeinde mit Natursteinplatten hergestellt.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 24 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb

einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten, Grabkammern und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 28

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 22 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 25 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 31 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 32 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 12.04.2010 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Langenenslingen, 27.07.2021

Schneider
Bürgermeister

ANLAGE ZUR FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

nach dem Beschluss des Gemeinderats vom

-GEBÜHRENVERZEICHNIS-

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	15 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	im Einzelfall	10 €
1.2.2	Befristete Zulassung	30 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50 €
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Für Bestattungen	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren in einem	
	- Normalgrab	939 €
	- Tiefgrab	1.046 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren 50 % von 2.1.1	
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	329 €
2.1.4	in Grabkammern	1.044 €
2.1.5	Zuschlag zu 2.1.1 – 2.1.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	25 %
2.1.6	Beisetzung von Aschen in Grabfeldern	345 €
2.1.7	Beisetzung von Aschen in Urnenstelen	234 €
2.1.8	Zuschlag zu 2.1.6 – 2.1.7 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	25 %
2.2	Für Grabnutzungen	
2.2.1	<i>Überlassung eines Reihengrabes</i>	
2.2.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.460 €
2.2.1.2	für Personen unter 10 Jahren	500 €
2.2.1.3	Überlassung eines Urnenwahlgrabes	600 €
2.2.2	<i>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</i>	
2.2.2.1	Einzeiliges Wahlgrab mit 2 Belegungsmöglichkeiten	1.990 €
2.2.2.2	Zweizeiliges Wahlgrab	
	- mit 2 Belegungsmöglichkeiten	2.690 €
	- mit 3 Belegungsmöglichkeiten	3.160 €
	- mit 4 Belegungsmöglichkeiten	3.620 €
2.2.2.3	Überlassung einer Grabkammer tief	2.690 €
2.2.2.4	Überlassung einer Urnennische	650 €
2.2.2.5	Urnengrab in bestehendem Erdgrab	450 €
2.2.2.6	Urnen-sammelgrab (anonym)	350 €
2.2.2.7	Sargbestattung in ein einzeiliges Rasengrab mit einfacher Belegungsmöglichkeit	3.480 €
2.2.2.8	Sargbestattung in ein einzeiliges Rasenwahlgrab mit doppelter Belegungsmöglichkeit	4.270 €
2.2.2.9	Urnengrab im Rasengrabfeld im bestehenden Erdgrab	600 €

-	Urnenbestattung im Urnenrasengrabfeld mit einfach Belegungsmöglichkeit	900 €
2.2.2.11	Urnenbestattung im Urnenrasengrabfeld mit doppelter Belegungsmöglichkeit	1.100 €
2.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.3.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.2.2.1, 2.2.2.2, 2.2.2.7 bis 2.2.2.10	
2.3.2	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.4	Benutzung der Leichenhalle	
2.4.1	Benutzung der Leichenhalle bei Reinigung durch die Gemeinde	110 €
2.4.2	Benutzung der Leichenhalle bei Reinigung durch die Angehörigen	85 €
2.5	Bereitstellung sonstiger Gerätschaften	
2.5.1	Benutzung des Erdcontainers für den Grabaushub	55 €
2.6	Sonstige Leistungen	
2.6.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und angefangene Stunde	135 €
2.6.2	Zuschlag zu 2.6.1 in besonders erschwerten Fällen	35 €
2.6.3	Gebühr für die Herstellung der Grabfundamente durch die Gemeinde	
2.6.3.1	-Kinderreihengrab	90 €
2.6.3.2	-Erwachsenenreihengrab	193 €
2.6.3.3	-Wahlgrab tief	205 €
2.6.3.4	-Wahlgrab breit	341 €
2.6.3.5	-Grabkammer tief	338 €
2.6.4	Gebühr für die Herstellung der Grabeinfassung/Zuwege mit Natursteinplatten durch die Gemeinde	
2.6.4.1	-Kinderreihengrab	273 €
2.6.4.2	-Erwachsenenreihengrab	376 €
2.6.4.3	-Wahlgrab tief	376 €
2.6.4.4	-Wahlgrab breit	478 €
2.6.4.5	- Grabkammer tief	410 €
2.7	Sonstige Zuschläge	
2.7.1	Auswärtigenzuschlag, Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.2 – 2.4	50 %